

ZH_OBERGERICHT UE240089 vom 7. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240089

FR: ZH_OBERGERICHT UE240089 du 7 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE240089 del 7 maggio 2024

Volltext

Obergericht des Kantons Zürich III. Strafkammer Geschäfts-Nr.: UE240089-O/Z3
Verfügung vom 7. Mai 2024 in Sachen A._____, Beschwerdeführerin vertreten durch
Rechtsanwalt lic. iur. X._____, gegen 1. B._____, 2. Stadtrichteramt Zürich,
Beschwerdegegner 1 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____, betreffend
Einstellung Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung des Stadtrichteramts Zürich vom
12. März 2024, 2022-034-205

- 2 - Erwägungen: Nach Eingang der Stellungnahmen (Urk. 10 und Urk. 12) ist der
Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur Äusserung zu gewähren, soweit die
Ausführungen in den Stellungnahmen dazu berechtigten Anlass geben (vgl. BGE 143 II 283
E. 1.2.3 sowie u. a. Urteil des Bundesgerichts 1B_4/2019 vom 10. Mai 2019 E. 2.2). Vor
dem Hintergrund der per 1. Januar 2024 neu geschaffenen Bestimmung in Art. 397 Abs. 5
StPO (Konkretisierung des Beschleunigungsgebots) ist dazu eine nicht erstreckbare Frist
von 10 Tagen anzusetzen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D. Oehninger) 1. Die
Stellungnahmen des Beschwerdegegners 1 sowie des Stadtrichteramts Zürich (Urk. 10 und
Urk. 12) werden in Kopie der Beschwerdeführerin über- mittelt. Soweit die darin
enthaltenen Ausführungen Anlass zu weiteren Äus- sungen geben, sind diese innert einer
nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen, vom Empfang an gerechnet, einzureichen.
Stillschweigen wird als Verzicht auf diese Möglichkeit ausgelegt. 2. Schriftliche Mitteilung
an: Rechtsanwalt lic. iur. X._____, zweifach, für sich und zuhanden der Be- ■
schwerdeführerin, unter Beilage von Urk. 10 sowie Urk. 12 in Kopie (per Einschreiben)
Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____, zweifach, für sich und zuhanden des ■ Beschwerdegegners
1, zur Kenntnisnahme (mit A-Post) das Stadtrichteramt Zürich zur Kenntnisnahme ■

- 3 - Zürich, 7. Mai 2024 Obergericht des Kantons Zürich III. Strafkammer Präsident:
Gerichtsschreiber: lic. iur. D. Oehninger lic. iur. T. Böhlen Hinweis zur Einhaltung der
Frist: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Obergericht eingereicht
oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen
diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).
Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht
oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden
Werktag, wobei das Recht des Kantons massgebend ist, in dem die Partei oder ihr
Rechtsbeistand den Wohnsitz oder den Sitz hat (Art. 90 Abs. 2 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.